



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

41. Abschnitt. Freistühle im Erzbisthum Mainz

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

ist von dem Stuhle nichts bekannt, der auch in dem Revers von 1490 und später fehlt. Doch schrieben 1420 wissende Rätthe der Stadt Speier, welche von dem Freigrafen zu Volkmarsen bedrängt war, an alle Stuhlherren in dieser Gegend und darunter auch an die Städte Paderborn, Warburg, Volkmarsen, Marsberg, sowie Brakel und Borgentreich¹⁾.

Unter den zahlreichen Privilegien, welche die Paderborner Bischöfe ihren Städten verliehen, ist mir keines bekannt, welches Befreiung von Freigerichten ausspricht; sie werden also in allen Städten gegolten haben.

41. Abschnitt.

Freistühle im Erzbisthum Mainz.

Die nördliche Spitze der Mainzer Erzdiocese erstreckte sich in das altsächsische Engern, und immer bestanden zwischen dem Bisthum Paderborn und der Mainzer Nachbarschaft lebhaft Beziehungen, wie wir schon sahen, dass die Eversteiner ihre Grafschaft oder einen Theil derselben von Mainz zu Lehen trugen.

Vasallen von Mainz waren auch die Grafen von Dassel, welche fast das ganze Land zwischen der Fulda und der Paderborner Bisthumsgrenze besaßen. Ihre Herrschaft zerfiel schon im dreizehnten Jahrhundert und kam theils an Mainz, theils an Hessen. Die Burg Scharfenberg erwarben Mainz und Paderborn zusammen, geriethen aber in Streit, über welchen sich 1271 Bischof Simon I. und Erzbischof Werner verglichen, so dass sie den Besitz theilten. Zugleich gab Simon die Hälfte der Mainz gehörigen Grafschaft, welche er mit Leuten, Rechten und Zubehör von Ludolf von Dassel erkaufte, dem Erzbischof zurück, und wenn es ihm glückte, noch mehr von den Gütern der Grafschaft zu kaufen, wollte er die Hälfte für die Erstattung des Kaufpreises abtreten²⁾. Den Paderbornschen Antheil an Scharfenberg sowie Grebenstein erwarb dann Landgraf Heinrich I. von Hessen.

Karl IV. gestattete 1348 dem Landgrafen Heinrich II., Freistühle zu setzen unter der Linde vor seinem Schloss Grebenstein und zu Hedewigschen, »was he eygins acker gekaufin mag«. Acht Jahre später ernannte er Hans von Helse zum Freigrafen zu Grebenstein und Zierenberg. König Wenzel ließ 1385 dem Land-

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 396, wo der letztere Name missverstanden ist.

²⁾ MSt. Paderborn 246.

grafen Hermann die Stühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schar-
tenberg, besonders betonend, dass sie auf engerischer Erde gelegen
seien, und bestätigte Christian von Wollmars als Freigrafen. In-
zwischen hatte der Landgraf das Benutzungsrecht des Waldeckischen
Stuhles zu Freienhagen erworben, doch liess er 1408 Konrad Frihen
durch Ruprecht auch mit Schartenberg und Grebenstein belehnen
und noch 1435 spricht Sigmund bei der Bestätigung des Sigmund
Manegolt von dem Freistuhl im Lande zu Hessen. Gleichwohl
sind von diesen hessischen Stühlen keinerlei Handlungen bekannt;
die Landgrafen bedienten sich ausschliesslich des Stuhles zu Frei-
hagen und zwar in ausgedehnter Weise¹⁾.

Selbst Erzbischof Gerlach von Mainz erwirkte 1360 von
Karl IV. einen Freistuhl vor dem Krukenberg bei Helmarshausen,
wo es ihm und seinen Nachkommen am bequemsten sei auf
engerischer oder westfälischer Erde²⁾. Die Verleihung blieb auf
dem Pergament, da keine sonstige Spur von diesem Stuhle zu
finden ist.

42. Abschnitt.

Die Lippischen Freigrafchaften.

Die Geschichte der Herren von Lippe ist ähnlich verlaufen,
wie die der Grafen von Waldeck: beiden Geschlechtern glückte es,
dem ersteren durch die Erbschaft der Edelherren von Rheda, dem
anderen durch die Arnsberger Heirat, Rechte und Besitz weit über
die Grenzen ihrer alten Sitze hinaus zu erlangen, beide gingen ihres
Erwerbs allmähig wieder verlustig und sahen sich auf einen kleinen
Kreis beschränkt. Wir sind den Herren von Lippe im Bisthum Münster
mehrfach begegnet; bis nach Warendorf hin erstreckten sich ihre
Gerechtsame, mehrere Freigrafchaften, die von Wesenfort, von
Freckenhorst und Assen, allerdings seit 1245 nur als Lehen des
münsterischen Bischofes, standen ihnen zu. Auch in das Kölnische
Bisthum griff ihre Freigrafchaft hinüber, und während ihr Haupt-
besitz in der Paderborner Diöcese lag, hatten sie auch in einer
vierten, der Osnabrücker, Eigenthum, und hier hat die Untersuchung
ihren Ausgangspunkt zu nehmen.

Schon im zwölften Jahrhundert lassen sich Freigerichtshand-
lungen in der Gegend von Wiedenbrück und Rheda erkennen.

¹⁾ Kopp N. 4, 5; Wenck Urk. II, 458; Rommel II Anm. 154; vgl. oben
S. 142.

²⁾ Wenck II, 404; Kopp 112; vgl. Seib. I, 615.